

Hinweise für die Beantragung von Studienqualitätsmitteln

SQM-Verfahren

Tarifliche Anpassungen

Tarifliche Anpassungen bei aus SQM finanziertem Personal müssen nicht im Nachhinein von der Studienkommission beschlossen werden, sondern dürfen direkt (vom Dekanat) durchgeführt werden.

Verwendungszeitraum

SQM-Anträge werden in der Regel in der vorletzten Studienkommission des Semesters für einen Start der Maßnahme im kommenden Semester beschlossen.

Tutorien

Die Aufgaben der Tutorentätigkeit sind bei Antragstellung einzureichen (um auszuschließen, dass „einfache“ studentische Hilfskräfte – z.B. für Kopierarbeiten – aus Studienqualitätsmitteln finanziert werden).

Tätigkeiten von Tutoren umfassen das Abhalten eigener Tutorien/Übungen/Propädeutika/Vorkurse, die Beratung von Studierenden zu Seminarinhalten (z.B. Anfertigen einer Hausarbeit, Essay, Präsentation, Literaturrecherche, Klausuranforderungen etc.), Co-Teaching, etc.

Aufgaben, die von diesen Aufzählungen abweichen, fallen unter studentische/wissenschaftliche Hilfskrafttätigkeiten, die gesondert begründet und beantragt werden müssen.

Grundsätzliches: Es soll für jedes Fach ein Antrag für alle Tutorien gestellt werden, bei dem aufzuführen ist, für welches Modul/Veranstaltung wie viele TutorInnen beantragt werden, ob Tutorien in der Prüfungsordnung festgeschrieben sind und wie viel aus Haushaltsmitteln für Tutorien ausgegeben wird.

Die Kosten für die einzelnen TutorInnen müssen aufgeschlüsselt werden. Des Weiteren muss die Verbesserung der Lehre dargelegt werden – ist die Finanzierung aus Studienqualitätsmitteln gerechtfertigt? Zudem muss aufgeführt werden, welche Qualifikation für die Stelle notwendig ist. Insbesondere muss der Einsatz eines Tutors mit Master-, Diplom- oder Magisterabschluss besonders begründet werden.

Lehraufträge

Konzept ist bei Antragstellung einzureichen; Angabe des Moduls und der Veranstaltung; Angaben zu Vergütung und der Höhe ggfs. anfallender Reisekosten; Verbesserung der Lehre darlegen – ist die Finanzierung aus Studienqualitätsmitteln gerechtfertigt?

Studienqualitätsmittel sind nicht für die Lehre in Pflichtveranstaltungen verfügbar.

Vergütung für externe Dozenten: höchstens 50 € je Stunde.

Gastvorträge

Angabe des Moduls und der Veranstaltung; detaillierte Kostenaufstellung; Verbesserung der Lehre darlegen – ist die Finanzierung aus Studienqualitätsmitteln gerechtfertigt?

Bewirtung von Gastreferenten darf nicht aus Studienqualitätsmitteln erfolgen.

Exkursionen

Angesetzt wird eine Pauschale von max. 50 € pro Studierenden pro Tag pro Person. Nach der Reise müssen die Kosten genau abgerechnet werden. Abzurechnen sind nur Fahrtkosten, Unterkunft und Eintrittspreise.

Keine Übernahme von Exkursionsmitteln aus Studienqualitätsmitteln für Dozenten, diese Kosten tragen die Institute. Dies gilt für alle Lehrenden (Lehrbeauftragte, LfbA, Hochschullehrer etc.). Der Antrag auf Exkursionsmittel muss spezifiziert werden: Angabe der Veranstaltung, in deren Rahmen die Exkursion stattfinden soll, Exkursionsziel, ungefähre Teilnehmerzahl, Nutzen für die Lehre.

Bewirtungs- und Verpflegungskosten

Bewirtungs- und Verpflegungskosten können nicht aus Studienqualitätsmitteln finanziert werden.

Abrechnung

Die Studienqualitätsmittel sollen drei Monate nach Beendigung der Maßnahme im Dekanat abgerechnet werden. Ist es absehbar, dass dieser Zeitraum nicht eingehalten werden kann, so muss dies innerhalb der drei Monate angezeigt werden. Maßnahmen, die nicht binnen drei Monaten nach Beendigung abgerechnet oder deren Abrechnungszeitraum nicht durch Anzeige verlängert wurde, gelten als nicht durchgeführt und können danach nicht mehr abgerechnet werden.